

HVNL-Geschäftsstelle | Weissdornweg 29 | 60433 Frankfurt a. Main

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

Hessische Vereinigung  
für Naturschutz und  
Landschaftspflege e. V.

Geschäftsstelle  
Weissdornweg 29  
60433 Frankfurt  
Telefon 069 · 954 543 98  
Telefax 069 · 954 543 99

info@hvn.de  
www.hvn.de

Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15  
Konto-Nr. 100 096 153

01. September 2012

### **Stellungnahme der HVNL zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Leider war es uns aufgrund der Sommerpause nicht möglich eine fundierte eigene Stellungnahmen zu erarbeiten. Dennoch fand eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Umweltverbänden statt, nach der sich die HVNL insbesondere der Stellungnahme des BUND und der HGON im Hinblick auf nachfolgende naturschutzrelevante Punkte anschließt:

1. Wiederherstellung des effektiven Bannwaldschutzes
2. Verzicht auf Holzerntearbeiten in der Brut- und Setzzeit
3. Natürliche Waldentwicklung auf 10 % des Staatswaldes
4. Neuregelung des Waldbetretungsrechts

Die Begründung hierzu finden sie in der Stellungnahme des BUND vom 22.08.2012.

5. Besondere Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes
6. Trennung von Forsteinrichtung und Betrieb

Für die Begründung hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der HGON.

**Vorsitzender**  
Prof. Klaus Werk

**Stellvertreter**  
Dipl.-Biol. Johannes Chr. Kress  
Dipl. Agrar-Ing. Thomas Zebunke

**Schatzmeisterin**  
Dipl.-Ing. Monika Kustus

**Schriftführerin**  
Dipl.-Ing. Anke Bosch

**Beisitzer**  
Dipl.-Geogr. Elke Grimm  
Dipl.-Ing. Rolf Hussing  
Dipl.-Ing. Stefan Kappes  
Dipl.-Ing. Magnus Rabbe  
Dipl. Forstwirt Dietrich Vahle

Weiterhin kritisieren wir folgende Änderung des HAGBNatSchG (Artikel 2):

§ 2 Abs 2 Nr. 5 a)

aa) Die geplante Differenzierung der Zuständigkeit für besonders geschützte Arten (nach § 3 Abs. 2 BNatSchG) bedeutet erneut eine Aufgabenverlagerung von der oberen auf die untere Ebene, ohne entsprechende Mittelausstattung. Eine Aufteilung der Zuständigkeit für den Artenschutz halten wir auch materiell nicht für sinnvoll, da der Überblick über Maßnahmen, Programme und Entwicklungszustand einzelner Arten, hier „nur“ streng geschützten verloren geht. Wir sprechen uns deshalb für die Streichung dieser Änderung ein.

Wir freuen uns über eine Beachtung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der HVNL